



Bundesamt
für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben

))((BERATUNGSTEAM
PFLEGEAUSBILDUNG

Aufgaben von Praxisanleitenden in der generalistischen Pflegeausbildung

WEGWEISER IM SOZIALEN MITEINANDER

DAS BAFZA | NAH BEI DEN MENSCHEN



Mehr Generationen Haus
Wir leben Zukunft vor

Demokratie **leben!**



BILDUNGSPATENSCHAFTEN STÄRKEN, INTEGRATION FÖRDERN.

BFD 
Der Bundesfreiwilligendienst
Zeit, das Richtige zu tun.

 **HILFE TELEFON**
 **GEWALT GEGEN FRAUEN**
08000 116 016

Navigation bar with icons and text: Home, Alles zur Ausbildung, Für Ausbilder und Pflegeschulen, Ausbildungsinitiative und Kampagne, Beratung und Information, Search.



**FAQ zur Reform der
Pflegeausbildung**



**Kampagnenmaterialien
herunterladen**



**Infolyer zur neuen
Pflegeausbildung**



**BERATUNGSTEAM
PFLEGEAUSBILDUNG**



**INFOS ZUR AUSBILDUNGS-
OFFENSIVE PFLEGE**



**INFOVERANSTALTUNGEN VOR
ORT**

www.pflegeausbildung.net

Beratungsteam Sachsen-Anhalt



Juliane Tabatzki

Beraterin Pflegeausbildung Sachsen-Anhalt:
Altmarkkreis Salzwedel, Stendal, Börde, Magdeburg,
Jerichower Land, Harz, Salzlandkreis, Anhalt-Zerbst,
Köthen, Dessau

Schillerstr. 26
39218 Schönebeck

Telefon: 03928 9094254
Fax: 0221 3673 53055
Mobil: 01515 4163245

E-Mail: [Juliane.Tabatzki\[at\]bafza.bund.de](mailto:Juliane.Tabatzki[at]bafza.bund.de)



Antje Zahrend

Beraterin Pflegeausbildung Sachsen-Anhalt:
Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Halle,
Burgenlandkreis, Wittenberg, Bitterfeld, Harz

Postfach 301127
04251 Leipzig

Telefon: 0341 30692945
Fax: 0221 3673-53089
Mobil: 0173 3958661

E-Mail: [Antje.Zahrend\[at\]bafza.bund.de](mailto:Antje.Zahrend[at]bafza.bund.de)



Gliederung

Aufgaben von Praxisanleitenden

1. Praxisanleitung- Voraussetzungen und Rahmenbedingungen
2. Ausbildungsplanung
3. Praxisanleitung- geplant und strukturiert anleiten
4. Leistungseinschätzung
5. Lernortkooperation
6. Mitwirkung bei Abschlussprüfungen



Praxisanleitung

Voraussetzungen und Rahmenbedingungen



Voraussetzungen und Rahmenbedingungen



- TdpA ist verpflichtet 10% PAL sicherzustellen:
- Ausreichende Anzahl an qualifizierten Praxisanleitenden
- Kennzeichnung der Anleitungszeit im Dienstplan unter Berücksichtigung personeller und zeitlicher Ressourcen



Anleitungszeit = Arbeitszeit!

Doppelbelastungen von Praxisanleitenden vermeiden

- Bereitstellen von Lern- und Arbeitsplätzen
- Bereitstellen von Lehr- und Lernmaterialien

§ 18 Abs. 1. PflBG

Praxisanleitung erfolgt durch Personen, die ~~über~~ mindestens

- 1 Jahr Berufserfahrung als Pflegefachperson in den letzten 5 Jahren und
- die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter verfügen.

Die Berufserfahrung soll im jeweiligen Einsatzbereich erworben worden sein.

Während der weiteren Einätze der praktischen Ausbildung soll die Praxisanleitung durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte sichergestellt werden.

§ 4 Abs. 2 PflAPrV

Voraussetzungen und Rahmenbedingungen



Die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter ist durch eine **berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mind. 300 Stunden** und kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von **mind. 24 h jährlich** gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen.

§ 4 Abs. 3 PflAPrV

Kosten der Praxisanleitung werden über das Ausbildungsbudget refinanziert!

Kosten des Trägers der Praktischen Ausbildung
Kosten der Praxisanleitung
Praktische Anleitung durch PAL einschließlich Reisekosten
Kosten der Organisation nach § 8 PflBG einschließlich Reisekosten
Arbeitsausfallkosten für die Teilnahme an Weiterbildungs- u. Qualifizierungsmaßnahmen zur PAL
Kosten der Qualifikation von PAL, einschließlich der erforderlichen Fortbildungskosten
Kosten der Auszubildenden während Praxiseinsätzen mit Ausnahme der Ausbildungsvergütung (z.B. Fahrtkosten)

§ 27 Abs. 1 PflBG; Anlage PflAFinV

Ausbildungsplanung



Ausbildungsplanung



- Die praktische Ausbildung wird [...] auf der Grundlage eines vom TdpA zu erstellenden **Ausbildungsplans** durchgeführt.
 - Der Ausbildungsplan ist zeitlich und sachlich so zu gliedern, dass das **Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht** werden kann. (–6 Abs. 3; –18 Abs. 1 PflBG)
 - Der Ausbildungsplan zeigt:
 - Reihenfolge der Einsätze (Datum und Stundenangaben, incl. Urlaubszeiten); Einsatzart, -ort und –bereich;
 - Aufgabenstellungen für den jeweiligen Einsatz; Arbeits- und Lernaufgaben für den jeweiligen Einsatzbereich
-  Praxisanleitende erstellen für ihren Bereich Arbeits- und Lernaufgaben und melden diese an den Träger der praktischen Ausbildung.

Praxisanleitung
geplant und strukturiert anleiten



Geplant und strukturiert anleiten



Die Auszubildenden werden befähigt, die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung **erworbenen Kompetenzen** aufeinander zu beziehen, miteinander zu verbinden und weiterzuentwickeln.

Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die Auszubildenden **schrittweise an die Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann heranzuführen.**

§ 3 Abs. 1 § 4 Abs. 1 PflAPrV

Die **schrittweise Heranführung** wird im Rahmenausbildungsplan abgebildet.

- Die Aufgabenstellungen für die einzelnen Einsätze (Orientierungs-, Pflicht- und Vertiefungseinätze) sind in ihrer Komplexität steigend:
 - Erstes Ausbildungsdrittel: geringer Grad an Pflegebedürftigkeit
 - Zweites Ausbildungsdrittel: mittlerer Grad an Pflegebedürftigkeit
 - Drittes Ausbildungsdrittel: hoher Grad an Pflegebedürftigkeit

Geplant und strukturiert anleiten

Dokumentation



Die Pflegeschule überprüft anhand des **von den Auszubildenden zu führenden Ausbildungsnachweises**, ob die praktische Ausbildung gemäß dem Ausbildungsplan durchgeführt wird.

Der von den Auszubildenden zu führende **Ausbildungsnachweis** ist von der Pflegeschule so zu gestalten, dass sich aus ihm die **Ableistung der praktischen Ausbildungsanteile in Übereinstimmung mit dem Ausbildungsplan und eine entsprechende Kompetenzentwicklung** feststellen lassen.

§ 10 Abs. 2 PflBG § 3 Abs. 5 PflAPrV

Geplant und strukturiert anleiten Dokumentation



Die Auszubildenden werden zum Führen des
Ausbildungsnachweises durch die Praxisanleitenden angehalten.



Zugänglichkeit und Datenschutz bei der
Aufbewahrung berücksichtigen.

§ 4 Abs. 1 PflAPrV

Leistungseinschätzung



Leistungseinschätzung



- Für jedes Ausbildungsjahr teilt die Pflegeschule den Auszubildenden ein Zeugnis über die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen.
- Jede an der Ausbildung beteiligte Einrichtung erstellt eine qualifizierte Leistungseinschätzung.
- Die Leistungseinschätzung ist der bzw. dem Auszubildenden bei Beendigung des Einsatzes bekannt zu machen und zu erläutern.
- Die Note für die praktische Ausbildung wird im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung der für das Ausbildungsjahr erstellten qualifizierten Leistungseinschätzungen festgelegt. § 6 Abs. 1 PflAPrV

- Absprache zu Form und Inhalt „qualifizierter Leistungseinschätzungen“ (Trägerebene)
- Kommunikation zwischen Praxisanleitenden aller Einsatzorte
- Kommunikation der Einschätzung im Rahmen des Abschlussgesprächs (Selbst- und Fremdeinschätzung)
- Weiterleitung der Leistungseinschätzung an den Träger der praktischen Ausbildung und an die Pflegeschule



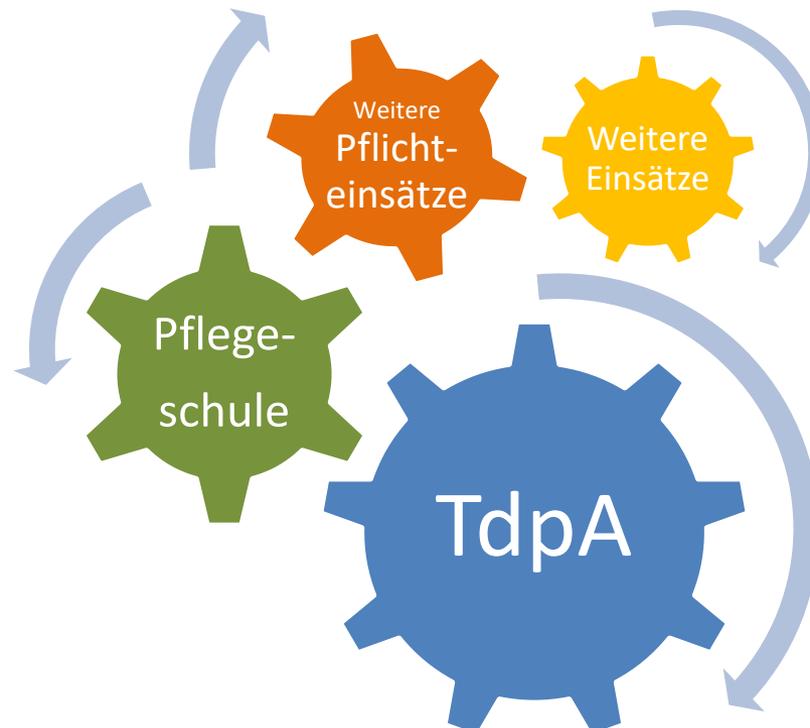
Absprache zwischen Pflegeschulen und allen Einrichtungen z.B. im Rahmen einer Praxiskonferenz

Lernortkooperation



Kooperation der Praxisanleitenden:

- Praxisanleitungstage
- Praxiskonferenzen / Praxisanleitungskonferenzen
- Gespräche im Rahmen von Praxisbegleitungen



Mitwirkung bei Abschlussprüfungen



Mitwirkung bei Abschlussprüfungen



- An jeder Pflegeschule wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- Teil des Prüfungsausschusses sind mindestens eine oder mehrere Fachprüferinnen oder Fachprüfer, die zum Zeitpunkt der Prüfung als **praxisanleitende Personen** tätig sind und von denen mindestens eine Person in der Einrichtung tätig ist, in der der Vertiefungseinsatz durchgeführt wurde.
- Die Prüfung wird von mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und benotet. Eine bzw. einer davon ist Praxisanleitende.
- Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern die Prüfungsnote.

§ 10 Abs. PflAPrV

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Juliane Tabatzki
Beraterin

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Beratungsteam Pflegeausbildung
Region Sachsen-Anhalt Nord
Schillerstr. 26, 39218 Schönebeck
Tel.: 03928 9094254
Mobil: 01515 4163245
juliane.tabatzki@bafza.bund.de

pflegeausbildung.net